



---

# Leitfaden für SPAM-geplagte User



Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH  
Westendstraße 70  
60325 Frankfurt am Main  
Beauftragter für Innovation und Technologie im Handel  
Herr Thomas Scherer  
Tel.: 069 / 74742-222  
Fax: 069 / 74742-300  
Mail: [bit@bzffm.de](mailto:bit@bzffm.de)

# Leitfaden für SPAM-geplagte User

## 1. Einleitung:

Die Nutzung des Begriffs SPAM im Zusammenhang mit Kommunikation hat ihren Ursprung wahrscheinlich in den [Multi User Dungeons](#). Dort bezeichnete SPAM zunächst nicht Werbung, sondern das von manchen Nutzern praktizierte massenhafte [Überschwemmen](#) des Text-Interfaces mit eigenen Botschaften.

In den Zusammenhang mit Werbung wurde das Phänomen SPAM zum ersten Mal im [Usenet](#) gebracht. Dort bezeichnet man damit mehrfach wiederholte Artikel in den Newsgroups, die substanzuell gleich sind oder für dieselbe Dienstleistung werben.

Die erste SPAM E-Mail wurde wohl am 3. Mai 1978 versendet, allerdings erst im Jahr 1993 als solche bezeichnet.

(Quelle: [Wikipedia](#))

## 2. SPAM-Arten

Unter anderen gibt es folgende Arten von SPAM:

- Unverlangte Massen E-Mails
- Unverlangte kommerzielle E-Mails
- Kollateraler SPAM Antwort auf eingegangene E-Mails wird an unbeteiligte Dritte weitergesendet
- Index-, Link-, Blog-, Social-Bookmark- und WikiSPAM durch Manipulation werden Rankings bei Suchergebnissen manipuliert
- SPAM over mobile Phone (SPOM) unerwünschte SMS-Nachrichten oder Anrufe auf dem Mobiltelefon

(Quelle: [Wikipedia](#))

## 3. Schäden und Risiken durch SPAM

SPAM schadet in erster Linie durch den entstehenden Zeitaufwand um SPAM von „echten“ Mails zu unterscheiden.

Wenn bei 10 PC-Arbeitsplätzen pro Tag nur zwei Minuten zum Sortieren von SPAM-Mails aufgewendet werden, so ergibt sich bei einem angenommenen Stundensatz von 25,- € ein jährlicher Schaden von ca. 2.000,- € (0,83 € je Tag und Mitarbeiter – ca. 166,- € je Monat).

In einer kurzen Zusammenfassung sind weitere potentielle Schäden und Risiken durch SPAM aufgeführt:

- Arbeitszeitverlust
- Versehentliches Löschen oder Übersehen wichtiger E-Mails
- Blockierung des gesamten Mailverkehrs durch SPAM-Wellen
- Möglicher Absturz eines E-Mail Servers
- Gefahr durch Viren, Trojaner und ähnliches
- Reputationsverlust durch die Verwendung falscher E-Mail Adressen oder Nichterreichbarkeit

#### 4. Maßnahmen gegen SPAM

Nachfolgend sind einfache Maßnahmen zur Vermeidung von SPAM gelistet:

- Sparsame Herausgabe der eigenen E-Mail Adresse
- Vermeiden von Teilnahme an Gewinnspielen und Online-Umfragen, wenn der Herausgeber nicht als seriös identifiziert werden kann
- Tragen Sie Ihre E-Mail Adresse nicht in Gästebücher ein
- Hinterlegen Sie Ihre E-Mail Adresse auf Internetseiten nicht im Klartext. Nutzen Sie die Möglichkeit Ihre E-Mail Adresse als Bilddatei einzufügen oder z.B. in der Form **Vorname.Nachname(at)Firma**. Somit kann Ihre E-Mail Adresse nicht durch sogenannte Robots (automatisierte Suchprogramme) erfasst werden
- Legen Sie sich über einen Freemailanbieter eine zweite E-Mail Adresse zu, mit der Sie in Chat-Foren und Newsgroups auftreten
- Antworten Sie nicht auf Werbemails und leiten Sie diese auch nicht weiter, da Ihre E-Mail Adresse sonst als existierende Adresse registriert werden kann
- Nehmen Sie nicht an Kettenbriefen teil
- Antworten Sie nicht auf E-Mails von unbekanntem Absender
- Deaktivieren Sie die automatische Abwesenheitsmitteilung, denn auch hier bestätigen Sie die Existenz Ihrer E-Mail Adresse
- Deaktivieren Sie die Vorschaufunktion Ihres E-Mail Clients um sich nicht mit Viren zu infizieren

- Folgen Sie keinem Link in einer Junk-Mail, auch wenn es angeblich darum geht Sie aus der Verteilerliste zu entfernen
- In Firmen sollten eindeutige Sicherheitsrichtlinien zum Umgang mit E-Mails verbindlich festgelegt werden
- Die Nutzung der firmeneigenen E-Mail Adresse zu privaten Zwecken sollte vermieden werden
- Nutzen Sie alle verfügbaren SPAM-Filter (sowohl die Ihres Providers, als auch die Ihres eigenen E-Mail Programms)
- Benutzen Sie beim versenden von E-Mails an mehrere Empfänger die „BCC“-Funktion. Somit kann ein Empfänger nicht sehen, an wen die E-Mail noch versendet wurde
- Öffnen Sie keine „Junk E-Mail“ oder SPAM gekennzeichneten E-Mails und löschen diese E-Mails ungelesen.
- Informieren Sie Ihrem Provider. Wenn mehrere solcher Informationen über einen SPAM-Versender eingehen kann der Provider reagieren. Der Aufwand steht allerdings in keinem Verhältnis

## 5. Rechtslage

**In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesgerichtshof folgendes entschieden:**

UWG §8 Abs. 3 Nr. 1; BGB §823 Abs. 1 Ai, §1004 Abs. 1 Satz 2

Bereits die einmalige unverlangte Zusendung einer E-Mail mit Werbung kann einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen.

BGH, Beschluss vom 20. Mai 2009 - I ZR 218/07

(Quelle: <http://www.bundesgerichtshof.de>)

### **Die Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union**

Einen ersten Schritt in diese Richtung hat die Europäische Kommission im Jahre 2002 mit der Verabschiedung der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation getan. Elektronisch versandte Werbung wird gemäß Artikel 13 der Richtlinie nur noch mit vorheriger Einwilligung der Teilnehmer zulässig (Opt-in-Verfahren). Auf dieses Verfahren konnte sich der europäische Gesetzgeber allerdings erst nach langen Diskussionen verständigen.

### **Recht in der Bundesrepublik Deutschland**

In Deutschland besteht seit dem 1. April 2004 eine explizite gesetzliche Regelung gegen SPAM. Aber schon davor existierte eine gängige Rechtsprechung, die bestimmte Kriterien zum Umgang mit SPAM entwickelt hat. Unverlangte Werbung per E-Mail ist nach überwiegender Rechtsauffassung deutscher Gerichte illegal, wenn keine regelmäßige Geschäftsbeziehung besteht oder für die elektronische Werbung kein ausdrückliches vorheriges Einverständnis vorliegt.

Aus diesem Grund verwenden im Wesentlichen alle seriösen Unternehmen, die Newsletter anbieten, hierfür ein Verfahren, bei dem nicht nur die Adresse eingegeben, sondern die Bestellung des Newsletter zusätzlich vom Empfänger bestätigt werden muss ("double opt-in"). Gleichzeitig enthalten die Newsletter gut sichtbar Hinweise, wie man sie abbestellen kann. Leider jedoch sagen solche Hinweise allein nicht viel aus, da Spammer sie gelegentlich nachahmen.

Darüber hinaus hat sich der Gesetzgeber des Problems im Rahmen des neuen Telemediengesetzes angenommen, das im März 2007 in Kraft trat. Dem Gesetz zufolge gilt das Verschleiern des Absenders und der kommerziellen Absicht einer E-Mail als bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit.

Ebenfalls im Jahr 2007 hat der Verband der deutschen Internetindustrie eco eine Internetbeschwerdestelle eingerichtet, wo man unter anderem auch SPAM-Mails melden kann, um damit nationale und internationale Bemühungen um eine Strafverfolgung zu unterstützen.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?  
Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gerne!**

Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH  
Westendstraße 70  
60325 Frankfurt am Main  
Beauftragter für Innovation und Technologie im Handel  
Herr Thomas Scherer  
Tel.: 069 / 74742–222  
Fax: 069 / 74742–300  
Mail: [bit@bzffm.de](mailto:bit@bzffm.de)  
Web: [www.bzffm.de](http://www.bzffm.de)

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)

